

**II-5481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2735/J

**A N F R A G E**

1988-09-30

der Abgeordneten Staudinger, Auer, Hofer  
und Kollegen

an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport  
betreffend Novellierung des Privatschulgesetzes

Das Musikschulwesen ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt, eine landesgesetzliche Regelung besteht jedoch nur im Bundesland Oberösterreich (LGB1.Nr. 28/1977). Bei diesem Landesgesetz handelt es sich um ein rein privatwirtschaftliches Förderungsgesetz, weil die Kompetenz zu einer hoheitlichen Regelung des Musikschulwesens nach der Generalklausel des Artikel 14 Abs. 1 B-VG beim Bund liegt.

Träger der Musikschulen in Oberösterreich sind die Stadt Linz für ihren Bereich und das Land Oberösterreich für den übrigen Bereich.

Dem Vernehmen nach wird die Frage, ob Musikschulen Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes sind bzw. sein können, zufolge des Ergebnisses der letzten Konferenz der Musikschulwerke an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport herangetragen werden.

Eine spezielle Frage und ein besonderes Problem ist die Einhebung von Gastschulbeiträgen: nach dem ÖÖ. Modell kommen die Gemeinden für die Kosten der Räume der Landesmusikschulen auf, doch können diese Kosten nach der derzeitigen Rechtslage nur dann den

- 2 -

"eingeschulten" Gemeinden berechnet werden, wenn zwischen der Schulsitzgemeinde einerseits und den Gemeinden des Einzugsgebietes ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen ist, demzufolge die Gemeinden des Einzugsbereiches Gastschulbeiträge entsprechend der Schülerzahl aus ihrer Gemeinde an die Sitzgemeinde leisten. Keine Gemeinde kann dazu gezwungen werden, solche Verträge mit der Schulsitzgemeinde abzuschließen.

Im Interesse einer gerechten Verteilung der recht beträchtlichen Lasten, welche sich im konkreten Fall für die Schulsitzgemeinde ergeben können, wäre eine hoheitliche Regelung über Gastschulbeiträge wünschenswert. Vorbilder hiefür gibt es im Pflichtschulrecht; hinsichtlich der hier gegenständlichen Angelegenheit könnte eine solche Regelung am ehesten in das Privatschulgesetz aufgenommen werden, wobei die Wirksamkeit keineswegs auf Musikschulen eingeschränkt werden müßte, sondern generell für Privatschulen gelten könnte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, die Möglichkeit einer Novellierung des Privatschulgesetzes im dargestellten Sinne prüfen zu lassen?
- 2) Wie beurteilen Sie - gegebenenfalls - aufgrund des Prüfungsresultates die sachliche und terminische Chance einer solchen Novellierung?